

Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
des Marktes Tussenhausen
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 28.11.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Tussenhausen folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt der Markt Tussenhausen als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe in den Ortsteilen Tussenhausen, Mattsies und Zaisertshofen (§§ 2-8), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 9-24)
2. die dortigen gemeindlichen Leichenhäuser (§ 25)
3. die Leichentransportmittel (§26)
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 29)

ZWEITER TEIL
Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 2 Widmungszeck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden vom Markt Tussenhausen als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechnigte Personen
- zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabbenutzungsberechnigten vorzeitig aufgelöst worden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind täglich von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet.

Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 32) – untersagen.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren,
Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. an Sonn- und Feiertagen sowie während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten;
5. zu rauchen;
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;

7. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
8. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeier-

lichkeiten Rücksicht zu nehmen.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden.

(2) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(3) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler

Abschnitt 1
Grabstätten

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:

1. Einzelgrabstätten (§ 11),
2. Familiengrabstätten (§ 12),
3. Urnennischen (§ 13)
4. Urnenerdgräber (§ 14)
5. Urnenfeld mit Dauergrabpflege (§15)
6. Baumgräber (§16)

- (2) Wird weder ein Grab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) eine Grabstätte zu.

- (3) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die einzelnen Grabstätten sind nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabstätten oder deren Teilen erfolgen.

§ 11 Einzelgrab

- (1) Einzelgräber dienen immer nur der Bestattung von bis zu zwei Erdbestattungen im Sarg und von Urnen.

- (2) Bei Bestattung in der Grabstätte muss das Grab mindestens noch auf die Dauer der Ruhezeit (§ 31) erworben werden.
- (3) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen verwendet werden.

§ 12 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für bis zu vier Erdbestattungen im Sarg und von Urnen.
- (2) Bei Bestattung in der Grabstätte muss das Grab mindestens noch auf die Dauer der Ruhezeit (§ 31) erworben werden.
- (3) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen verwendet werden.

§ 13 Urnennischen

- (1) Urnennischen sind Grabstätten in einer Urnensäule oder Urnenwand, die für die Bestattung von Aschenurnen zur Verfügung gestellt werden. In den Urnennischen dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden. Die Zahl der Aschenurnen, die in einer Nische bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Urnennische.
- (2) Die Abdeckplatten werden mit dem Grabnutzungsrecht erworben. Die Beschriftung ist auf eigene Kosten vorzunehmen. Es sind ausschließlich die von der Gemeinde gelieferten Abdeckplatten zu verwenden.
- (3) Es ist nicht gestattet, Veränderungen an den Urnensäulen und an den Urnenwänden vorzunehmen.
- (4) Kränze oder Blumenschmuck sind nach dem Verwelken, spätestens 14 Tage nach der Urnenbeisetzung durch den Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen.

§ 14 Urnenerdgräber

- (1) Urnenerdgräber sind Grabstellen für Urnen-Erdbestattungen und dürfen mit maximal vier Aschenurnen belegt werden.
- (2) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen verwendet werden.

§ 15 Urnenfeld mit Dauergrabpflege

- (1) In Urnenfeldern mit Dauergrabpflege dürfen pro Abschnitt maximal zwei Aschenurnen beigesetzt werden.
- (2) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen verwendet werden.

§ 16 Baumgräber

- (1) Baumgräber sind Grabstellen für Urnen-Erdbestattungen unter Bäumen, die in einer regelmäßig gemähten Rasenfläche liegen.
- (2) Die Schriftplatten werden mit dem Grabnutzungsrecht (§19) erworben. Die Beschriftung ist auf eigene Kosten vorzunehmen. Es sind ausschließlich die von der Gemeinde gelieferten Schriftplatten zu verwenden.
- (3) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen verwendet werden.

§ 17 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 19 und 20 entsprechend.
- (3) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 18 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten haben Mindestausmaße, die vom Markt Tussenhausen festgelegt werden.
- (2) Die örtlichen Gegebenheiten sind bei den Mindestgrößen zu beachten.

§ 19 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.

- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen. Auch religiösen Gemeinschaften, Orden, etc. können Grabstätten zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen eine erneute Zahlung der entsprechenden Gebühr um weitere 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden. Hierüber wird der Nutzungsberechtigte im Ablaufjahr des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung informiert.
- (4) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einer Grabstätte besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (5) Nach Erlöschen des Grabnutzungsrechtes kann der Markt Tussenhausen über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger der Grabstätte rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch die Friedhofsverwaltung wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift der Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 20 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung zu hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden.

Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des §1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Der Anspruch auf Übertragung erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(4) Bei Grabstätten an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 3 Satz 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 3 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe- bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage (Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung während der Ruhefrist).

Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrechte und Grabmal erworben werden.

§ 21 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts an belegten Grabstellen ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Bei Einzel- und Familiengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 – 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist.

Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Bei Einzel- und Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 34 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

(6) Die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Urnenfelder mit Dauerpflege sowie der Baumgräber übernimmt der Markt Tussenhausen.

Abschnitt 2

Die Grabmäler

§ 22 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jede Grabstätte ist bei der Errichtung so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt ist. Insbesondere soll auf die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben verzichtet werden.

(2) Die Gestaltung des Urnenfeldes mit Dauerpflege und der Baumgräber obliegt dem Markt Tussenhausen.

(3) Um die Baumgräber naturnah zu belassen ist eine individuelle Pflege nicht erlaubt. Blumengebinde jeglicher Art sowie Grabschmuck (Kerzen, etc.) aufzustellen ist untersagt und wird umgehend vom Friedhofspersonal entsorgt.

(4) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(5) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung zulässig.

§ 23 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend, der vom Markt Tussenhausen festgesetzten Größe, dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 24 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 31) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler nur bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Wird nach Aufforderung das Grabmal nicht entfernt ist die Gemeinde drei Monate nach einer schriftlichen Aufforderung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Erben zu entfernen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit (§31), des Nutzungsrechts (§ 19) oder nach genehmigter vorzeitiger Grabauflösung (Abs. 1), besteht die Möglichkeit den Grabstein mit Einfassung, nach Rücksprache, dem Markt Tussenhausen zu übergeben, damit das Andenken der ehemaligen Bewohner bewahrt werden kann. Hierfür ist ein Teil der Kosten, welche für den Rückbau des Grabmals anfallen, vom Nutzungsberechtigten/Erben als Gebühr zu entrichten. Der Markt Tussenhausen übernimmt die Pflege (§ 21) der Grabstätte sowie den Erhalt des verkehrssicheren Zustandes des Grabsteins (§ 23).
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabbenutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis.

VIERTER TEIL

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 25 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung von Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Aufbahrung erfolgt im geschlossenen Sarg. Der Sarg kann auf Antrag der Bestattungspflichtigen im Beisein des Bestatters oder des Friedhofspersonals geöffnet werden. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu verschließen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 26 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen.
Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 27 Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 28 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnennischen geschlossen ist.

FÜNFTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 29 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den Friedhöfen werden vom Markt Tussenhausen hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung der Urnen
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und des Leichenhauses (Grundausstattung mit Trauerschmuck) obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde

(2) Der Markt Tussenhausen kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

SECHSTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 30 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. dem Pfarramt fest.

§ 31 Ruhefristen

(1) Die Ruhezeit für Sargbestattungen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 15 Jahre.

§ 32 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL

Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 33 Alte Nutzungsrechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer enden mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 6),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),

4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 30 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 32),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§§ 21-23).
7. Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist (§31) auflöst und das Grabmal ohne Genehmigung entfernt (§24)

§ 35 Anordnungen, Ersatzvornahme

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlungen auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 28.02.2012 außer Kraft.

Tussenhausen, den 30.11.2023


Johannes Ruf
1. Bürgermeister



